

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 13-14

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Während in den Vorjahren den Renovationsarbeiten an den Gebäulichkeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, legten wir im Berichtsjahr mehr Gewicht auf die Melioration von Garten- und übrigem Kulturland. Diese bestanden vorherrschend aus Rigolen und Ausgraben von Findlingen, die sich bei der Bodenbearbeitung stets störend bemerkbar machten.

Mit der beständig wachsenden Pfleglingszahl mußte zur Neuanschaffung und Auffrischung von gewissen Mobiliargegenständen geschritten werden, was mit bedeutenden Kosten verbunden war.

Der landwirtschaftliche Betrieb umfaßt (ohne Haus- und Hofplatz) eine Fläche von schwach 10 Tscharten Kulturland, wovon 8 Tscharten Eigentum und 2 Tscharten Pachtland sind.

Unser Viehstand besteht aus 4 Kühen, 1 Rind, 1 Zuchtkalb, 1 Zuchtschwein, 3 Mastschweinen und 45 Stück Federvieh. Der Gesundheitszustand war während des ganzen Jahres befriedigend.

Durch stetes Verbessern des Bodens und zweckmäßige Anlage der Kulturen gelang es, die Erträge von Jahr zu Jahr zu steigern. Trotz dem erlittenen Hagelschaden und den wachsenden Pflegetagen konnten wir unsere 36köpfige Familie während fast 6 Monaten mit eigenen Nahrungsmitteln versorgen.

Unsere 4 Kühe, wovon eine jedoch nach dem Hagelschlag im August verkauft wurde, spendeten uns in den 12 Monaten total 12,519 Liter Milch. Von den 3 im Laufe des Jahres geborenen Kälbern wurden 2 gemästet und verkauft, während das eine zur Aufzucht bestimmt ist.

Die drei gemästeten Schweine wurden für den eigenen Haushalt geschlachtet und größtentheils geräuchert. Auf diese Weise können wir bei wenigstens dreimaliger Fleischverabreichung pro Woche etwas mehr als die Hälfte des Bedarfes selbst decken.

Rund 6 Tscharten unseres Heimwesens dienten dem Futterbau. Der Futterertrag reichte jedoch nicht ganz aus, es mußten im Frühjahr 14 q. H. zugekauft werden.

Frühjahr und Vorsommer waren für die Vegetation recht günstig, die Kulturen standen alle üppig und der Obstansatz war vielversprechend. Umso schmerzlicher traf unsere Gegend dann am 2. August ein furchtbarer Hagelschlag, der uns schweren Schaden zufügte. Von den meisten Kulturen waren 80 bis 90 % vernichtet. Ein Dutzend unserer 10jährigen Apfel-

hochstämme fielen der Katastrophe zum Opfer, die Ziegeldächer, Fensterscheiben und etliches Mobiliar wurden arg in Mitleidenschaft gezogen.

Der Betrieb unserer Heimindustrien ist stets noch im Wachsen begriffen.

Vorab erfreut sich die Schusterrei eines regen Umsatzes.

Die Korbflechterei, die 3 Pfleglinge und zeitweise den Aufseher beschäftigt, hat sich tüchtig aus den Anfängen empor gearbeitet. Ihre Produkte finden stets den gewünschten Absatz.

Das Flechten von Baumändern und das Knüpfen von Marktnecken wird hauptsächlich zur Winterszeit und bei anhaltendem Regenwetter ausgeführt. Diese Handarbeiten, die bei unsrern Männern beliebt sind, haben sich gut bewährt. Auch diese Artikel konnten bis zur Stunde stets abgesetzt werden.

Im Vertrauen auf Gott, der dieses Werk der Nächstenliebe geschaffen und sicherlich auch erhalten wird, blicken wir trotz finanzieller Schwierigkeiten hoffnungsfroh in die Zukunft.

Auszug aus der Jahresrechnung 1927.

1. Heimbetrieb.

Einnahmen:	Fr.
Kostgelder der Pfleglinge	20,991.35
Aus Land, Stall und Werkstätten	7,298.05
Verschiedenes	576.30
	<u>Fr. 28,865.70</u>

Ausgaben:

Nahrungsmittel	12,445.70
Löhne	7,271.—
Andere Unkosten	6,229.—
	<u>Fr. 25,945.70</u>

2. Bilanz des Stiftungsvermögens.

Aktiven	188,263.39
Passiven	118,529.—

Reines Stiftungsvermögen Fr. 69,734.39

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Aus dem Jahresbericht des Centralvereins für das Blindenwesen.

Unsere Taubblinden-Fürsorge ist noch in den Anfängen begriffen. Durch Aufrufe in religiösen Blättern, durch Zirkularschreiben an Gemeindekanzleien, Pfarrränter und Ämte aller

Art bemühen wir uns, nach und nach alle in der Schweiz ansässigen Dreisinnigen zu ermitteln. Die Taubblinden in der deutschen Schweiz lassen wir durch einen blinden Lehrer in Sankt Gallen aufsuchen, welcher den Verpflegern derselben die Verständigungsmittel für Taubblinde erklärt und sowohl Taubblinde wie Verpfleger in deren Gebrauch unterweist. Mit dem Unterricht der Taubblinden in der französischen

wart von zahlreich geladenen Gästen feierlich eröffnet. Zunächst verbreitete sich der Redner über das betrübliche Schicksal Gehörloser, die zumeist unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Da greife das Lehrlingsheim ein, indem es den aus der Schule Entlassenen ein Heim bietet und sie so ausbilden läßt, daß sie sich später selbst fortfinden. Die Taubstummen sollen so ausgebildet werden, daß sie



12109 Die Taubblinden
in den Blindenanstalten in St. Gallen
mit ihrem blinden Lehrer

Schweiz beauftragten wir ein halbblindes Fräulein in Lausanne.

In den ostschweizerischen Blindenanstalten befinden sich zurzeit 8 Taubblinde. Einigen derselben wird vom blinden Taubblindenlehrer mit großem Erfolg Unterricht erteilt.

Für die Taubblinden konnten Fr. 1485.— aufgewendet werden. Der Vertrieb des Büchleins „Die große Schranke, Taubblind“ verfaßt vom blinden Gebhard Karst, hat einen schönen Ertrag abgeworfen, der zusammen mit dem Kapital der ungenannt sein wollenden Dame mit der Zeit so viel Zinsen abwerfen wird, als die Taubblindenfürsorge Mittel erheischt. Dieser neueste Zweig unserer Blindenfürsorge wird dem Wohlwollen der Blindenfreunde ganz besonders empfohlen.

Lehrlingsheim für Taubstumme in Dresden.
Am 9. Mai wurde dieses Heim vom Fürsorgeverein für Taubstumme Ostsachsen in Gegen-

mit den Hörenden konkurrieren können. Das Heim soll auch das Familienhaus ersetzen, es sei traurlich, freundlich und einladend, echt familienartig, weshalb auch vermieden sei, allerlei Werkstätten einzurichten.

Der Redner schilderte dann die Schwierigkeiten der Gründung und dankte dem Volksbildungministerium, daß es den Platz geschenkt, und dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, daß es Mittel zum Bau bewilligt habe. Ferner dankte er dem Fürsorgeverein für Taubstumme Ostsachsen, der auch Mittel beigesteuert habe.

Darauf überbrachte Ministerialrat Ristau die Glückwünsche der beiden genannten Ministerien und betonte, daß bei der Herstellung Liebe, Sorgfalt und Verständnis obgewaltet haben und daß das Heim auch den Anschauungen der modernen Jugend entspreche. Möchten in dem Heim ständig Freude, Frohsinn und Heimatsinn herrschen. Lehrer Richter, der an der Spitze

der Dresdner Lehrlingsheime (für Hörende) steht, übergab zahlreiche Bücher, die die jungen Menschen dieser Heime als Grundstock einer Bibliothek gestiftet hatten.

Daran schloß sich eine Besichtigung des Heimes, in dem der Grundsatz durchgeführt worden ist, keine Massenzusammenlegung zu schaffen, sondern „kleine Familien“ zu bilden, indem nur zwei oder vier Knaben in einem Zimmer zusammen wohnen und schlafen. Die Räume selbst machen in ihren zarten, lichten Farben, hübschen Möbeln und eingebauten Schränken einen sympathischen Eindruck. Ein großer Garten bietet reichlich Erholungsmöglichkeiten.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Klara Kaiser,
gehalten an der Bassler Tagung für Taubstummen-
pflege am 12. Juni 1928.

I. Einleitung.

Das Recht, als die im Staate verankerte Ordnung des Gemeinschaftslebens, umfaßt alle Glieder dieser Gemeinschaft, selbständige wie unselbständige, und greift mit seinen Sätzen in ihr Leben ein. Da rechtfertigt sich die Frage, ob, und wenn ja, inwieweit sich die allgemeine Rechtsordnung der besonderen Interessen einer Gruppe von Menschen angewandt hat, für deren Wohl wir alle hier uns einsetzen: der Taubstummen.

Wohl bildet die Allgemeingültigkeit ein Hauptmerkmal allen Rechtes; dies schließt jedoch von jeher nicht aus, daß der Staat als Gesetzgeber irgendwelche Gruppen von Menschen besonders ins Auge faßt und Spezialgesetze für sie erläßt. Denken wir zum Beispiel an die Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter oder an die zum Schutze der Mieter in der Zeit der Mietnot. In den meisten oder in allen solchen Fällen von Sondergesetzgebung haben wesentliche Existenzbedürfnisse im Interesse der Allgemeinheit wie der betreffenden Gruppe zum Erlaß jener Gesetze geführt. Der besondere Schutz ist der Zweck der meisten Sondergesetze.

Was nun unsere Taubstummen anbetrifft, die ja in die große Gruppe der „Anormalen“ gehören, so ist leicht nachzuweisen, daß es sowohl in ihrem Lebensinteresse als auch im Interesse der Gesamtheit liegt, daß besondere Schutzgesetze sich mit ihnen befassen. Dennoch besitzen wir heute noch kein eigentliches „Anormalengesetz“, ebensowenig eine eigentliche ein-

heitliche, nach gewissen Hauptgrundzügen orientierte Gesetzgebung für Anormale. Vielmehr müssen wir, wenn wir wissen wollen, ob und inwiefern Sonderbestimmungen für Anormale und insbesondere Taubstumme bestehen, die eidgenössischen Gesetze wie auch die kantonalen Gesetzeserlasse durchsuchen, um die darinnen ohne Zusammenhang untereinander zerstreuten Sondergesetze zu finden. Es versteht sich von selbst, daß wir im engen Rahmen eines Vortrags keine vollständige Uebersicht über die Stellung des Taubstummen im Schweizer Recht bieten können. Auch auf eingehende geschichtliche Darlegungen müssen wir verzichten. Aber wir wollen versuchen, auf die für sein praktisches, sein Werktagse Leben wichtigsten Punkte und auch auf einige gesetzgeberische Postulate für die Taubstummengesetzgebung kurz hinzuweisen.

Dabei müssen wir vorausschicken, daß wir unter „Taubstummen“ nicht schlechtweg daselbe verstehen, wie der Mediziner. Während nämlich der Mediziner als Taubstummheit bezeichnet „einen angeborenen oder frühzeitig erworbenen Defekt des Hörvermögens, infolgedessen der davon Betroffene die Sprache in der gewöhnlichen Weise nicht zu erlernen vermag oder den bereits vorhandenen Sprachenschatz wieder verloren hat“, bestimmt die Jurisprudenz und damit auch die Gesetzgebung ihren Begriff unabhängig davon nach den Erfordernissen des täglichen Lebens. Da besonders die von Geburt an Taubstummen häufig größere Hörreste aufweisen als die Ertaubten, besteht in klinischer Hinsicht kein prinzipieller Unterschied zwischen Taubstummen und hochgradig Schwerhörigen; wohl aber scheidet sie die Jurisprudenz; denn dadurch, daß das taubstumme Kind die Flüstersprache bis 25 cm vom Ohr entfernt versteht, das schwerhörige Kind jedoch auch bei einer größeren Distanz, kann letzteres, das schwerhörige Kind, auf normalem Wege, d. h. durch das Gehör, das Sprechen erlernen, das taubstumme Kind aber wird ohne rechtzeitig einsetzenden Spezialunterricht stumm werden. Andererseits kann beim ausgebildeten Taubstummen, der, wie heute üblich, die Lautsprache erlernt hat, nicht medizinisch, wohl aber juristisch, die Taubstummheit als dahingefallen betrachtet werden, sobald die volle Kenntnis der Lautsprache und des Lippenlezens das betreffende Individuum befähigt, am täglichen Verkehr selbständig teilzunehmen; juristisch aber nicht medizinisch gilt der ausgebildete Taubstumme wie ein Tauber.